

Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege



Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege
Postfach 80 02 09, 81602 München

Versand per E-Mail:

Bayerische Landesämter über Obere Landesamts-
aufsicht (Regierung von Mittelfranken)

Bayerische Landesärztekammer

Bayerische Krankenhäuser über Bayerische Kran-
kenhausgesellschaft

Bayerische Pflegeheime gemäß Verteiler

Bayerischer Bestatterverband e.V.

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
G32i-G8072.12-2020/15-121116

München,
10.02.2022

Ihre Nachricht vom

Unsere Nachricht vom

Ergänzende Information zum geänderten amtlichen Formular der bayeri-
schen Todesbescheinigung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben übermitteln wir Ihnen ergänzende Informationen zum
geänderten amtlichen Formular der bayerischen Todesbescheinigung. Das
geänderte Formular ist zum 1. Juli 2021 in Kraft getreten und wurde im
Bayerischen Ministerialblatt 2021 mit der Nr. 438 veröffentlicht. Die
„Altfassung“ durfte bis zum 31. Dezember 2021 aufgebraucht werden.

Mit der Änderung des amtlichen Formulars wurde der Todesbescheinigung
ein Blatt 2 des nicht-vertraulichen Teils der Todesbescheinigung zum
„Verbleib bei der/dem Verstorbenen“ (Blatt 2) hinzugefügt. Die erläuternden
Hinweise zum Weg der Todesbescheinigung auf Seite 1 des amtlichen
Formularsatzes wurden angepasst und führen zum nicht-vertraulichen Teil nun
Folgendes aus:

„Todesbescheinigung – nicht-vertraulicher Teil

Blatt 2 des nicht-vertraulichen Teils der Todesbescheinigung wird nach dem Ausfüllen abgetrennt und verbleibt zunächst als Transportbegleitdokument bei der Leiche. Die Angehörigen oder ihre Beauftragten (das sind in der Regel die Bestatter) sorgen für die Anbringung eines Bearbeitungsvermerks durch das Standesamt. Blatt 2 wird letztlich in den Unterlagen des Friedhofsträgers aufbewahrt. Blatt 1 ist unverzüglich dem Standesamt vorzulegen. Insoweit wird auf die Meldepflichten nach §§ 28 bis 30 des Personenstandsgesetzes hingewiesen. Nach Anbringung des Bearbeitungsvermerks übermittelt das Standesamt Blatt 1 mit dem Umschlag für das Standesamt (Umschlag 1) an das zuständige Gesundheitsamt.“

Dazu erfolgt folgende Klarstellung:

1. Die Formulierung „Verbleib bei der/dem Verstorbenen“ bedeutet nicht, dass Blatt 2 direkt auf die Leiche gelegt werden soll. Es ist vielmehr zu vermeiden, dass das Formular direkten Kontakt zur Leiche bekommt. Blatt 2 sollte in den Unterlagen desjenigen aufbewahrt werden, in dessen Gewahrsam sich die Leiche jeweils befindet (z.B. in den Unterlagen des Krankenhauses oder der Pflegeeinrichtung oder nach Abholung der Leiche in den Unterlagen des Bestattungsunternehmens). Selbiges gilt für den Umschlag für die Obduktion (Umschlag 2).

2. Blatt 2 ist nach dem Ausfüllen der Todesbescheinigung abzutrennen.

Zur Anzeige des Sterbefalls beim zuständigen Standesamt und zur Anbringung des Bearbeitungsvermerks des Standesamts auch auf Blatt 2 ist Folgendes zu beachten:

- a) Zeigt eine Einrichtung den Sterbefall beim Standesamt nach §§ 28 Nr. 2, 30 Abs. 1 i.V.m. § 20 des Personenstandsgesetzes unter Übermittlung der Todesbescheinigung an, verbleibt Blatt 2 in der Einrichtung beim Verstorbenen. Auf diese Weise stehen dem Bestattungspersonal gesichert die wesentlichen Informationen (u.a. Warnhinweis zur Infektionsgefahr) und ein Transportbegleitdokument zur Verfügung.

Das Bestattungsunternehmen ist verpflichtet, für die Anbringung des Bearbeitungsvermerks durch das Standesamt auch auf Blatt 2 zu sorgen. Blatt 2 mit dem Bearbeitungsvermerk des Standesamts dient dem Nachweis des Vorliegens der Anforderungen der § 20 i.V.m. §§ 16, 17 BestV für die Durchführung der Erd- oder Feuerbestattung.

Das zuständige Standesamt darf die Bearbeitung des Sterbefalls nicht davon abhängig machen, dass ihm neben Blatt 1 auch bereits Blatt 2 des nicht-vertraulichen Teils der Todesbescheinigung vorgelegt wurde.

- b) Übernimmt das beauftragte Bestattungsunternehmen die Anmeldung des Sterbefalls beim Standesamt unter Vorlage der Todesbescheinigung, kann in diesem Zusammenhang der Beurkundungsvermerk auch auf Blatt 2 angebracht werden.

Das Standesamt gibt Blatt 2 nach Anbringung des Bearbeitungsvermerks nach § 3 Abs. 4 Satz 3 BestV wieder zurück. Blatt 2 wird insbesondere für Überführungen des Leichnams und den Nachweis des Vorliegens der Anforderungen für die Bestattung benötigt und letztlich bei einer Erdbestattung in den Unterlagen des Friedhofsträgers und bei einer Feuerbestattung in den Unterlagen des Krematoriums verwahrt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Plesse
Ministerialrat